

Vorlage Nr. VI/21/2013
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Offshore-Terminals in Bremerhaven

A. Problem

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 06.02.2013 die Auslegung der Planunterlagen eingeleitet und die Stadt Bremerhaven zu einer Stellungnahme bis zum **08. April 2013** aufgefordert.

Die Freie Hansestadt Bremen (Land) plant die Errichtung eines Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) an der Weser im Bereich des Blexer Bogens. Der Terminal soll im südlichen Stadtbereich an der Weser (ca. zwischen Weser-km 64 und 65) errichtet werden (**Anlage 1: Planzeichnung OTB**).

Für das geplante Vorhaben hat die bremenports GmbH & Co KG im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen (Land) die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes beantragt.

Vorgesehen ist, in Bremerhaven im Außendeichsbereich vor dem Weserdeich des Fischereihafengeländes das vorgelagerte Weserwatt sowie Flachwasserbereiche zu überbauen und einen Seehafen mit einer Nutzfläche von ca. 25 ha zu errichten.

Die Überprüfung der standörtlichen Alternativen bzw. bautechnischen Alternativen muss vor dem Hintergrund erfolgen, ob sich das definierte Planungsziel unter Einhaltung der Randbedingungen erreichen lässt.

Aufgrund einer am 28.02.2012 durchgeführten Antragskonferenz gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und somit für das Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Insbesondere ist das beantragte Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Für die erforderliche naturschutzrechtliche Kompensation sind verschiedene Maßnahmen in Bremerhaven sowie in den Landkreisen Wesermarsch, Osterholz und Cuxhaven vorgesehen. Diese sollen auf Vordeichstandorten in der Brackwasserzone der Unter- und Außenweser sowie an den Nebengewässern der Weser realisiert werden.

Die Gestaltung der Terminaloberfläche im Anschluss an das Kajenbauwerk, die Suprastruktur des Offshore-Terminals, welche von dem späteren Betreiber im Detail geplant und – soweit dies erforderlich ist – separat beantragt wird sind nicht Bestandteile dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Antragstellung werden die Elemente der Suprastruktur zur Ermittlung aller absehbaren Umweltauswirkungen gleichwohl berücksichtigt. Ferner sind die planungsrechtliche Absicherung der Kompensationsmaßnahmen an den Nebengewässern der Weser, welche von den jeweils zuständigen Behörden in Niedersachsen genehmigt werden, sowie ein Verfahren zur Schließung des Flugplatzes (Genehmigungsänderungsverfahren), für welches die Luftfahrtbehörde beim

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zuständig ist, nicht Bestandteil dieser Planfeststellung.

Zeitgleich wird für den Bereich des geplanten Offshore - Hafens ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Bremerhaven durchgeführt. Die Flächennutzungsplan-Änderung hat einen größeren Umgriff. Die diesbezüglichen Unterlagen liegen im Stadtplanungsamt Bremerhaven öffentlich aus.

Der Magistrat hat sich bereits in seiner Sitzung am 05.09.2011 (Vorlage I/180/2011) mit dem Ausbau Bremerhavens zu einem Zentrum der Offshore-Windenergiebranche und den Rahmenbedingungen zur Stilllegung des Flugplatzes Luneort befasst und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

B Lösung

Hinsichtlich der **wirtschaftlichen Bedeutung** des Vorhabens bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass:

- sich Bremerhaven aufgrund der Nähe zum seeschifftiefen Wasser, ausgesprochen guter Infrastrukturen und gezielter Entwicklung von Clusterstrukturen zu einem Zentrum der Windenergie-Wirtschaft entwickelt hat,
- sich Bremerhaven durch bereits bestehende Entwicklungs- und Produktionsstätten zahlreicher Marktführer aus der Windenergiebranche, einem vorhandenen Wissenschaftssystem und bestehenden Transfersystemen durch ein bereits hervorragendes regionales Netzwerk von Unternehmen und Institutionen auszeichnet und als Standort für die Offshore-Windindustrie profiliert hat,
- sich trotz erfolgter Ausweisungen neuer Gewerbegebiete im Bereich Luneort ein erheblicher Nachfragedruck der Wachstumsbranche Windenergie mit Schwerpunkt Offshore-Windenergie ergeben hat, sodass bereits kurzfristig mit einer Auslastung der zur Verfügung stehenden Flächenreserven zu rechnen sein wird,
- eine intensive Nachfrage nach geeigneten Hafen- und Logistikflächen besteht, die für die Vorinstallation und den Umschlag von Windkraftanlagen sowie deren Komponenten, aber auch für Service, Wartung und Reparatur geeignet sind,
- mit der Realisierung eines Offshore-Terminals als leistungsfähige Schwerlast-, Montage- und Umschlagsanlage eine Basisinfrastruktur für die weitere angestrebte gewerbliche Entwicklung auf der Luneplate und der stillgelegten Flugplatzfläche geschaffen werden könnte,
- als Vorbedingung für diese Entwicklung die Betriebseinstellung des Flugplatzes Luneort erfolgen muss,
- der Offshore-Terminal Bremerhaven als Warenausgangszone mit zugeordneten Gewerbeflächen eine Alleinstellung unter deutschen Offshore-Windenergiestandorten ermöglicht,
- neben den bereits realisierten ca. 3.000 Arbeitsplätzen im Offshore-Bereich (Stand 2012) nach dem Prognos/ISL-Gutachten in Bremerhaven bis zum Jahr 2045 zusammen mit den angestoßenen Vorleistungsverflechtungen und aufgrund der induzierten Einkommen zusätzliche Arbeitsplatzeffekte in der Größenordnung von ca. 8.100 („base-case“) bis 14.500 („best-case“) Arbeitsplätzen erwartet werden. Die arbeitsplatzbedingte Zuwanderung liegt bis zum Jahr 2045 bei knapp 1.900 („base-case“) bis rund 4.000 Einwohnern („best-case“).

Ausgangspunkt der **Prüfung von Standortalternativen** ist die Feststellung, dass ein möglicher Standort zahlreiche Bedingungen erfüllen muss, um den Anforderungen zu genügen. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden die Anforderungen an einen Offshore-Terminal unter folgenden technischen und logistischen Aspekten konkretisiert:

- Auf dem Offshore-Terminal muss neben dem Umschlag auch eine Vor- / Endmontage der Bauteile möglich sein

- Die Verladekapazität des Terminals muss das Verladen von 160 Anlagen (Gründungskörper und Windenergieanlagen) pro Saison (mit einem Schwerpunkt im Zeitraum März bis Oktober) ermöglichen
- Eine ausreichende Flächentiefe des Terminals entsprechend den Anforderungen der Windkraftindustrie muss gewährleistet sein
- Die Verladeeinrichtung muss wasserseitig so ausgelegt sein, dass der Zufahrts- und Verladebereich keiner Höhenbegrenzung < 130 m und keiner Breitenbegrenzung von unter 76 m im Wasserbereich und 110 m auf Ebene der Schiffsdecks unterliegt
- Die Wassertiefe muss mindestens 11 m (LAT bzw. unter Hafenwasserstand) betragen
- Der Terminal muss aufgrund der Nutzungsdauer eine Ausgestaltung aufweisen, die die weiteren Entwicklungen der Branche in angemessener Weise berücksichtigt
- Als Resultat wurde ein Flächenbedarf für den Offshore-Terminal von rd. 32 ha mit einer Kajenlänge von rd. 500 Metern definiert

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde davon ausgegangen, dass ein Offshore-Terminal grundsätzlich an 3 Standorten in Bremerhaven realisiert werden könnte:

- in der Verlängerung des Luneorthafens
- im Bereich des Kaiserhafens bzw. des Containerterminals
- im Bereich Luneplate (Erdmannssiel) und des Blexer Bogens

Im Zuge einer detaillierteren Planung ergaben sich 12 mögliche Einzelstandorte, die im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit geprüft wurden.

- Variante 1 - Bereiche des Containerterminals
- Variante 2 - Bereiche der Überseehäfen (abgeschleust)
- Variante 3 - Umbau Fischereihafenschleuse Bremerhaven/ F.-Hafen II
- Variante 4 - Umbau Fischereihafenschleuse Bremerhaven/ Luneorthafen
- Variante 5 - Schleusenneubau zum Fischereihafen/ F.-Hafen II
- Variante 6 - Schleusenneubau zum Fischereihafen/ Luneorthafen
- Variante 7 - Neubau einer Dockschleuse zum Fischereihafen/ F.-Hafen II
- Variante 8 - Neubau einer Dockschleuse zum Fischereihafen/ Luneorthafen
- Variante 9 - Blexer Bogen/Zentrum
- Variante 10 - Blexer Bogen/Nordvariante
- Variante 11 - Blexer Bogen/Südvariante
- Variante 12 - Erdmannssiel

Gegen die Standortalternativen sprechen EU-rechtliche Festlegungen des Naturschutzes, hafenstrukturelle und logistische Erfordernisse (Unterhaltung der Kaje, Erhaltung der SOLLtiefe, Breite der Transporteinheiten, Geländehöhe/Hochwasserschutz, Abwicklung des Schiffsverkehrs, Einsatzmöglichkeiten von Betriebs- und Umschlagstechnik). Aus nautischen, wirtschaftlichen, betrieblichen und finanziellen Gründen sind diese Standorte – ausschließlich der Ausführungsvariante – daher nicht realisierungsfähig und weder technisch noch finanziell darstellbar. Großräumige Alternativen mit vergleichbarer Standortgunst kommen daher jeweils nicht in Betracht.

Bezüglich der Prüfung von Alternativen bleibt zusammenfassend an dieser Stelle festzuhalten, dass:

- im Falle einer Nichtrealisierung des Vorhabens die Region Bremerhaven/Unterweser mit schwerwiegenden ökonomischen und sozio-ökonomischen Nachteilen zu rechnen hat,
- die vorgesehenen gewerblichen Flächen und die Sonderbaufläche Hafen unmittelbar an den festgelegten Offshore-Hafenstandort und die vorhandenen und geplanten Entwicklungen im südlichen Fischereihafen gebunden sind, da ein synergetischer unmittelbarer Zusammenhang der Flächenentwicklungen im südlichen Bremerhaven einschließlich der Gewerbeentwicklung auf der Luneplate besteht.

Der **räumliche Umfang** der später dauerhaft beanspruchten Landfläche beträgt rd. 25 ha. Weiterhin werden in Anspruch genommen.

Beanspruchte Landflächen	Fläche in ha
Randdämme	rd. 5,0
Zufahrt - wasserseitig (davon Liegewanne)	rd. 29,0 (rd. 5 ha)
Wegeverbindungen/Deichbereiche	rd. 1,6
Ersatzreedeliegeplätze	rd. 0,42
Summe	rd. 36,02

Über den eigentlichen Vorhabenbereich hinaus werden während der **Bauphase zusätzlichen Flächen** in Anspruch genommen. Die Zuwegung über Baustraßen erfolgt über den Seedeich südlich des OTB. Nachstehende Flächeninanspruchnahmen sind erforderlich.

Baubedingt genutzte Flächen	Fläche in m²
Lager- und Vormontageplatz	rd. 10.000
Baustraßen	rd. 3.800
Summe	rd. 13.800

Für die Herstellung der Unterwasserböschung werden nordöstlich und in geringem Umfang südlich des Zufahrtbereichs bauzeitlich Flächen im Umfang von insgesamt rd. 1,59 ha beansprucht.

Für die Verbringung des Baggergutes werden zeitweise zwei Klappstellen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremerhaven genutzt, die Verbringstelle T1 „Wremer Loch“ (rd. 14,5 ha) und die Verbringstelle T2 „Fedderwarder Fahrwasser“ (rd. 11,48 ha).

Für eine Sandgewinnung wird ein Weserabschnitt zwischen Weser-km 74,5 bis Weser-km 90 genutzt, für den bereits Unterhaltungsbaggerungen genehmigt sind. Der Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest - Planfeststellungsbehörde - Az.: P-143.3/75+77 für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser wurde am 15.07.2011 erlassen.

Des Weiteren soll bauzeitlich im Unterhaltungsabschnitt der Fahrrinne im Wangerooger Fahrwasser Sand gewonnen werden. Die Unterhaltungsbaggerungen für die Jade inklusive des Wangerooger Fahrwassers wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundeswasserstraße Jade auf 18,5 m unter SKN vom 18. Dez. 1973 - Az.: W3A/W6-21-2150/73-3a - genehmigt. Dieser Planfeststellungsbeschluss genehmigt den Ausbau und die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Jade vom NWO-Anleger bis zur Außenjade.

Für das **Kompensationskonzept** wird innerhalb dieses Verfahrens die Nutzung von rd. 120 ha Fläche für Kompensationsmaßnahmen beantragt.

Maßnahmenbereiche an der Weser	Fläche in ha
Kleinensiel Plate	rd. 61,0
Tegeler Plate	rd. 18,5
Neues Pfand	rd. 9,0
Cappel-Süder-Neufeld-Süd	rd. 31,3
Summe	rd. 119,8

Der Bau des Offshore-Terminals erfolgt innerhalb des FFH-Gebiets „Weser bei Bremerhaven“ und des Vogelschutzgebietes „Luneplate“ und angrenzend zu den FFH-Gebieten „Unterweser“ und „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie den Vogelschutzgebieten „Unterweser“ und „Butjadingen“.

In räumlicher Nähe zu den Klappstellen T1 und T2 befinden sich das FFH-Gebiet „Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sowie das Vogelschutzgebiet „Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

Gemäß § 34 BNatSchG (Netz „Natura 2000“ - Verträglichkeit, Unzulässigkeit von Projekten und Ausnahmen) sind alle Projekte oder Pläne, die besondere Schutzgebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können,

vor ihrer Zulassung oder Durchführung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete zu überprüfen. Im Rahmen der Prüfung sind nicht nur alle mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen zu beurteilen, sondern auch die Umweltfolgen, die im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen auftreten können.

Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erheblichkeit oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Eine Zulassung ist dann nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich und erfordert gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" entsprechende **kohärenzsichernde Maßnahmen**.

Als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sind entsprechend FFH-Verträglichkeitsstudien zum Einen für den Offshore-Terminal und zum Anderen für die Verklappung von Baggergut durchgeführt worden. Im Hinblick auf die Verklappung von Baggergut sind keine kohärenzsichernden Maßnahmen erforderlich.

Der Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs.5 BNatSchG dienen Maßnahmen in den Bereichen Tidepolder, Kleinensieler Plate, Tegeler Plate, Neues Pfand und Cappel-Süder Neufeld.

Innerhalb der Maßnahmenbereiche werden durch Rückbau von Spülfeldern tidebeeinflusste Flachgewässer, Wattflächen und Röhrichte geschaffen. Die lokale Erweiterung der Überflutungsbereiche der Unterweser bzw. die Vergrößerung der sublitoralen Flachwasserzone bedingt, dass Zielbiotope der Natura 2000-Gebiete (LRT 1130 - Ästuarien, 1140- Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt) neu geschaffen bzw. vergrößert werden und ein Beitrag für die auf diese Lebensräume angewiesenen Zönosen erfolgt. Die Größenordnung der kohärenzsichernden Maßnahmen in den einzelnen Bereichen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Maßnahmenflächen Kleinensieler Plate und Tegeler Plate liegen innerhalb des FFH-Gebietes „Unterweser“. Die Maßnahmenfläche Neues Pfand liegt im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ und die Maßnahmenfläche Cappel-Süder Neufeld im FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“. Die Verträglichkeit der Maßnahmen mit den Schutz- und Erhaltungszielen dieser Gebiete (§ 34 BNatSchG) wurde entsprechend beachtet.

Die **gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz** sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Hier werden diesbezügliche gemeinschaftsrechtliche Vorgaben aus FFH- und Vogelschutz-Richtlinie umgesetzt. Die rechtlichen Grundlagen sind die Verbote und Ausnahmen gemäß § 44 BNatSchG und § 45 BNatSchG.

Das Vorhaben wurde auf das Eintreten von Verbotstatbeständen, formuliert in § 44 Abs. 1 BNatSchG, sowie in Bezug auf nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenartenarten untersucht. Die in den Untersuchungsgebieten (Vorhabenbereich Offshore-Terminal und Klappstellen) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSchRL wurden einer Prüfung unterzogen.

Grundsätzlich kann ein Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Um die Auslösung des Verbotstatbestandes zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG möglich.

Zur Vermeidung der Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Watvögel (hier insbesondere des Säbelschnäblers) sollen umgesetzte Maßnahmen im Tidepolder als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet werden. Für die durch das geplante Vorhaben im unmittelbaren Baufeld sowie einer 100 -200 m breiten Störzone entzogenen Nahrungsflächen rastender Vogelarten, insbesondere des Säbelschnäblers, können mit der Maßnahmen neu geschaffene Nahrungsflächen im Tidepolder herangezogen werden. Die Baumaßnahmen wurden im August 2012 abgeschlossen.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) werden durch die Optimierung der Kleinensieder Plate und der Tegeler Plate ebenfalls für vom Eingriff betroffene Wat- und Wasservögel, insbesondere den Säbelschnäbler, mit Funktionsbezug zum Eingriffsgebiet im Weserwatt realisiert.

Die Größenordnung der durchgeführten bzw. vorgesehenen Maßnahmen in Hinsicht auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Mit der **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** sind alle zu erwartenden Umweltauswirkungen eines Projektes bereits vor der Entscheidung über die Zulassung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, sowie Maßnahmen aufzuzeigen, wie erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert, ausgeglichen oder, bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen, ersetzt werden können (§ 6 UVPG).

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte auf Grundlage des Scopingtermins gemäß § 5 UVPG, der für die Flächennutzungsplanänderung 10 B (FNP-Änderung 10B) und das Planfeststellungsverfahren Offshore-Terminal Bremerhaven gemeinsam am 28. Februar 2012 durchgeführt wurde. Mit der Unterrichtung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde der Untersuchungsrahmen durch die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben abgesteckt. Des Weiteren wurde die inhaltliche Zuordnung und zu berücksichtigende Tiefenschärfe der Gutachten für die jeweiligen Verfahren FNP-Änderung Nr.10 B und Planfeststellungsverfahren „Offshore-Terminal Bremerhaven“ bestimmt.

Auf dieser Grundlage wurden verschiedene Gutachten und Studien erarbeitet sowie diverse Wirkungsbetrachtungen durchgeführt, die in der Gesamtschau eine Beschreibung und Bewertung aller zu erwartenden Umweltauswirkungen erlauben.

Eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung aller untersuchten Umweltauswirkungen sind in einer Allgemein verständlichen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen gem. § 6 UVPG dargelegt, die den Antragsunterlagen beigelegt ist (Anlage 2 Allgemein verständliche Zusammenfassung). Für eine vertiefende Beschäftigung mit den jeweiligen Umweltauswirkungen ist im Regelfall ein Rückgriff auf die jeweils zu diesem Themenfeld angefertigten Gutachten / Studien erforderlich. Ein Hinweis auf die entsprechenden Unterlagen findet sich zu Beginn jedes Kapitels unter den jeweils behandelten Schutzgütern.

Die nachfolgende zusammenfassende Tabelle ist diesen Unterlagen entnommen:

Erhebliche Beeinträchtigungen / Nachteile oder Belästigungen			
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Mensch			
Lärmimmission	Für 2 Emissionssituationen können für Allgemeine Wohngebiete Richtwertüberschreitung um 2 dB(A) nicht ausgeschlossen werden. Die Richtwerte für Mischgebiete werden eingehalten. Gesundheitsgefahren treten nicht auf.	--	--
Erholung / Landschaftserlebnisfunktion	--	dauerhafter Verlust von Landschaftsfunktionen Vielfalt, Eigenart und Schönheit/Naturnähe, die mit einem Verlust an Landschaftserlebnisfunktion verbunden ist	dauerhafter Verlust von Landschaftsfunktionen Vielfalt, Eigenart und Schönheit/Naturnähe, die mit einem Verlust an Landschaftserlebnisfunktion verbunden ist
Tiere			
Seehund	--	--	--
Schweinswal	--	--	--
Fledermäuse	--	--	--
Fische	--	Verlust von Lebensraum auf rd. 25 ha	dauerhafte Störung von sublitoralem Bereich auf ca. 5 ha
Makrozoobenthos	--	Verlust von Lebensraum auf rd. 25 ha	wiederkehrende Störungen durch Unterhaltungsbaggerarbeiten auf rd. 6,5 ha
Brutvögel	--	--	--
Gastvögel	Wattflächen: Distanz bis 200 m Radius um den OTB, rd. 8,7 ha	Verlust von Nahrungsflächen auf 17,9 ha	Entwertung von Nahrungsflächen auf 8,7 ha (Distanz bis 200 m)
Biotope	Veränderung von Biotoptypen und Verschlechterung der Wertstufe auf rd. 28,96 ha	dauerhafte Unterhaltung und Verschlechterung der Wertstufe auf rd. 6,50 ha	
Pflanzen /Flora	--	--	--
Boden und Sedimente	Verlust von 1,644 ha terrestrischer Böden und 24,931 ha wasserseitigen Sedimenten		--
Grundwasser	--	--	--
Oberflächenwasser	--	Verlust von 17,942 ha Wattflächen, ca. 5,4 ha Flachwasserbereichen und Verluste von Flachwasserbereichen durch Auflandung (<< 8ha)	--
Landschaft (Landschaftsbild)	--	dauerhafter und weitestgehender Funktionsverlust (Eigenart-auf, Vielfalt Schönheit / Naturnähe) auf 30 ha Verlust der Teilfunktion Schönheit/ Naturnähe	Verlust der Teilfunktion Schönheit/ Naturnähe
Kulturgüter	--	--	--
Sachgüter	--	--	--

Zusammenfassend ergeben sich folgende **Kompensationsanforderungen** für den Offshore-Terminal Bremerhaven:

- 122,885 Flächenäquivalente nach dem Biotopwertverfahren, das den Verlust bzw. die Verschlechterung der Wertstufe von Biotoptypen, den Verlust terrestrischer Böden (1,644 ha) und wasserseitiger Sedimente (24,931 ha) berücksichtigt. Darin enthalten sind auch funktionale Berücksichtigungen von:
 - Verlust/ Beeinträchtigung von Gastvogel-Nahrungsflächen (26,6 ha),
 - Verlust/ Beeinträchtigung von Makrozoobenthos-Lebensräumen (31,5 ha),
 - Verlust/ Beeinträchtigung von Fisch-Lebensräumen (30 ha),
 - Verlust von Flachwasserbereichen (mindestens ca. 5,4 ha) und Wattflächen (17,942 ha),
 - Verlust/ Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftserlebnisfunktion (30 ha) und
 - Verlust von Teilfunktionen Schönheit/ Naturnähe durch indirekte Beeinträchtigungen.

Im Hinblick auf die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope (Brackwasserwatt - KBOt) ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von rd. 17,9 ha.

C Alternativen

Keine

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Das Verfahren hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Durch die räumliche Nähe des geplanten Offshore-Terminals zu Produktions- und Lagerstätten der Offshore-Windindustrie bestehen hier erhebliche Potenziale für die Einsparung von CO₂ Emissionen vor Ort, die so an anderen Standorten nicht realisiert werden können. Durch die Konsolidierung von Güterströmen kommt es zur Vermeidung von Transporten, bzw. Transportstrecken, welche sachlogisch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes führen. Eine Berechnung ergibt am Beispiel des Offshore-Testfeldes Alpha Ventus, dass nach einer Realisierung des Offshore-Terminals Bremerhaven für die Zusammenführung der Komponenten Transporte von rd. 60 Kilometern erforderlich wären, während im Fall des Testfeldes aufgrund erforderlich werdender Umfuhren über mehrere Häfen tatsächlich Transporte von rd. 650 Kilometer zurückzulegen waren.

Das Verfahren hat keine genderspezifischen Auswirkungen.

E Beteiligung / Abstimmung

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgedeckt.

Für die Erarbeitung der Magistratsvorlage wurden die nachfolgenden Amtsbereiche, Gesellschaften und Behörden beteiligt: Ämter 58 (Abfallwirtschaft/-technik, Untere Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Bodenschutzbehörde), 62, 63, 66, 30, 37, 40, 41, 51, 52, 53, 57, 67, 91/31, Referat I/8, Referat VI/1, SI, BIS, EBB und Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremerhaven.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wurden die beigefügten Stellungnahmen abgegeben (**Anlage 3 Stellungnahmen der Ämter**), deren Details im Rahmen von Bedingungen und Auflagen im Planfeststellungsbeschluss zu bewerten und festzulegen sind. Die Stellungnahmen der Ämter werden dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zusammen mit der Beschlussfassung zugesendet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 26. Februar 2013 bis einschließlich 25. März 2013 im Stadtplanungsamt Bremerhaven öffentlich aus.

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat begrüßt den Neubau eines Offshore-Terminals in Bremerhaven. Zur vorübergehenden Beanspruchung des Hoheitsgebietes der Stadt Bremerhaven während der Bauphase erteilt der Magistrat seine hoheitsrechtliche Zustimmung.

Das Genehmigungsänderungsverfahren für den Flugplatz Luneort ist unter dem Vorbehalt zu führen, dass eine Schließung des Flugplatzes nur dann zum Tragen kommt, wenn der OTB bestandskräftig planfestgestellt sowie realisiert wird.

gez. Holm
Stadtrat

Anlage 1: Planzeichnung OTB
Anlage 2: Allgemein verständliche Zusammenfassung
Anlage 3: Stellungnahmen Ämter